



Lausanne, 17. Dezember 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Dezember 2021 ([1B 574/2021](#))

Zürcher Obergericht muss Konzept für Lockerung des Haftregimes an die Hand nehmen

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde eines schweizweit bekannt gewordenen jungen Mannes gegen die vom Obergericht des Kantons Zürich im vergangenen September bestätigte Sicherheitshaft teilweise gut. Das Obergericht muss unverzüglich die Erstellung eines Konzepts zur Lockerung des seit 2018 andauernden einschneidenden Haftregimes in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies an die Hand nehmen. Eine Haftentlassung des Betroffenen fällt vorläufig weiterhin nicht in Betracht.

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich führte gegen den Betroffenen eine Strafuntersuchung wegen versuchter schwerer Körperverletzung, mehrfacher einfacher Körperverletzung, mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen weiterer Delikte. Ausgangspunkt bildete ein Vorfall, der sich 2017 im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe aufgrund einer früheren Verurteilung ereignet hatte. Ende September 2017 wurde Untersuchungshaft und später Sicherheitshaft gegen den Betroffenen angeordnet. Im August 2018 wurde er in die Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Pöschwies verlegt. Er ersuchte mehrfach um Haftentlassung. Am 17. September 2021 wies das Präsidium des Obergerichts einen Antrag auf sofortige Haftentlassung ab und ordnete erneut die Fortsetzung der Sicherheitshaft an.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde des Betroffenen teilweise gut und weist die Sache zu neuem Entscheid zurück ans Obergericht. Dieses muss

umgehend die Erstellung eines situationsangepassten Konzepts für mögliche Lockerungen des Haftregimes an die Hand nehmen. Abgewiesen hat das Bundesgericht den Antrag des Beschwerdeführers um sofortige Haftentlassung, da diese angesichts des von ihm ausgehenden Sicherheitsrisikos vorläufig weiterhin nicht in Betracht fällt.

Das Bundesgericht hat das Obergericht aufgrund der besonderen Ausgangslage bereits wiederholt angewiesen, sich konkret mit den Haftbedingungen im vorliegenden Fall auseinanderzusetzen. Die Begründung des angefochtenen Entscheides ist inhaltlich erneut einseitig ausgefallen. Das Obergericht stützt sein Urteil im Wesentlichen auf die behördlichen Berichte und spricht den Privatgutachten des Betroffenen die Glaubwürdigkeit entweder ganz ab oder geht davon aus, dass diese auf falschen sachlichen Annahmen beruhen würden. Zwar trifft es offenbar zu, dass der Beschwerdeführer nicht vollständig gegen aussen abgeschottet ist. Auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Isolationshaft handelt, so liegt anstaltsintern dennoch ein weitgehend abgeschirmter Vollzug mit sehr beschränkten Möglichkeiten zur sinnvollen Gestaltung des Tagesablaufs vor. Das steht im Widerspruch zu den Anforderungen an einen menschenrechtskonformen Haftvollzug.

Vom Beschwerdeführer geht eine nicht zu unterschätzende Gefährdung anderer Menschen aus, darunter des Anstaltspersonals. Die Ursachen dafür sind umstritten und wurden bisher nicht umfassend abgeklärt. Er befindet sich deswegen seit mehr als drei Jahren im Rahmen von strafprozessuellem Freiheitsentzug in einem mit Isolationshaft zumindest teilweise vergleichbaren Haftregime. Im vergangenen August forderte das Bundesgericht das Obergericht auf, zumindest zu prüfen, ob ein Vollzugskonzept vorliege oder ob sich ausreichend abzeichne, wie sich Lockerungen angehen liessen. Aus dem angefochtenen Entscheid geht nicht hervor, dass bisher ein solches Konzept mit ausreichender Perspektive erarbeitet wurde. Die Sicherheitshaft könnte zudem noch länger andauern. Zusammen mit der bereits erreichten Haftdauer ruft dies umso mehr nach einer Perspektive für mögliche Vollzugslockerungen. Soweit möglich und sinnvoll, wäre der Betroffene dabei miteinzubeziehen. Die rechtsstaatlichen Garantien verlangen unter anderem, davon auszugehen, dass er sich entwickeln könnte und sich angepasste Lösungen finden lassen. Dass sich die Haftbedingungen überhaupt nicht menschenrechtskonform ausgestalten liessen, ist nicht ersichtlich und würde auf eine Kapitulation des Rechtsstaates hinauslaufen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 17. Dezember 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1B_574/2021](#) eingeben.